

Gestaltungssatzung

Satzung der Stadt Steinau über die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen im Ortskern des Stadtteiles Hintersteinau

in der Fassung des Artikels 13 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro
– Euroeinführungssatzung – vom 24. Oktober 2001

Rechtliche Grundlage

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 HGO in der Fassung vom 01.04.1981 in Verbindung mit den §§ 82 und 87 (1), (2), (3) HBO in der Fassung vom 20.12.1993 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau in der Sitzung vom 21. Januar 1997 die folgende Satzung zum Schutz des Ortsbildes und der Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen von Hintersteinau beschlossen:

Präambel

Ziel der vorliegenden Gestaltungssatzung ist es, den dörflich geprägten Ortskern des Ortsteils Hintersteinau zu schützen. Das Gebiet, das in § 1 der Satzung definiert ist, umfasst den Teil Hintersteinaus, in dem bäuerliche Hofformen in ihrem Erscheinungsbild noch heute überwiegen. Die Festsetzungen dieser Satzung zielen darauf ab, den dörflichen Charakter zu bewahren und diesen innerhalb des gesamten Ortes wieder stärker zur Geltung kommen zu lassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den in der Karte (Anlage) gekennzeichneten Ortskern von Hintersteinau. Die räumliche Abgrenzung des Satzungsgebietes entspricht dem Geltungsbereich des Fördergebietes für das Landesprogramm „Dorferneuerung“. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die inhaltlichen Aussagen der Satzung beziehen sich auf die Gestaltung von baulichen Anlagen und Bauteilen, Freiflächen, Einfriedungen, Werbeanlagen und Automaten.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen nach HBO.

- (3) Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Hess. Denkmalschutzgesetz) und des Naturschutzes (Bundesnaturschutzgesetz, Hess. Naturschutzgesetz) gehen dieser Satzung vor.

§ 3

Grundsätze für die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen

- (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten sind mit der Stadt abzustimmen und in ihrer Gestaltung, Konstruktion, Werkstoffwahl und Farbe so auszuführen, dass das vorhandene bzw. überlieferte Straßen- und Ortsbild bewahrt wird und keine Beeinträchtigung erfährt.
- (2) Bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen und Freiflächen ist auf die ortsbildgerechte Einbindung in den historischen Gebäude- und Freiflächenbestand zu achten; dies gilt für die Fassadengestaltung und der dabei angewandten Gliederung sowie Materialwahl etwaiger Verkleidungen, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft und der kulturräumlichen Verbundenheit der Vegetation in besonderem Maße.

§ 4

Baukörper

- (1) Baukörper sind in ihren Maßverhältnissen und ihrer Gesamtgestaltung so auszubilden, dass sie sich in den Straßenraum und die Folge von Nachbargebäuden einfügen. Dies gilt insbesondere für Neu- und Umbauten, die von den Breiten der historischen Gebäudefronten abweichen.
- (2) Die Hofbildung durch Haupt- und Nebengebäude ist auch bei Neu- und Umbaumaßnahmen zu erhalten.
- (3) Typische Einhaushöfe sind zu erhalten.
- (4) Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Orts- und Straßenbildes können im begründeten Einzelfall geringere Maße für Abstandsflächen zugelassen bzw. verlangt werden, als dies in § 6 HBO vorgeschrieben wird. Dies gilt auch für Maßnahmen im Rahmen der Umnutzung bestehender Nebengebäude (Scheune etc.) zu Wohnzwecken.

§ 5 Dachgestaltung

- (1) Bei Hauptgebäuden sind nur Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise können auch Mansarddächer und Krüppelwalmdächer zugelassen werden, wenn diese Dachformen Bestandteil der vorhandenen Bebauung sind.
- (2) Bei Nebengebäuden sind nur Satteldächer und Pultdächer zulässig. Bei Straßenrandbebauung müssen die Dachflächen der Pultdächer zur Straße hin abfallen. Flachdächer (und nicht überdachte Dachterrassen) sind nur zulässig, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbar sind.
- (3) Bei giebelständigen Häusern sowie bei Eckhäusern sind nur symmetrische Dachformen zulässig.
- (4) Die zulässige Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 45 bis 70 Grad. Nebengebäude und landwirtschaftliche Großbauten können auch mit geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.
- (5) Der Dachüberstand soll am Ortgang 40 cm und an der Traufe 50 cm nicht überschreiten. Dachüberstände von Scheunen dürfen ausnahmsweise dieses Maß übersteigen.
- (6) Dächer sind mit roten Dachziegeln, -steinen oder -pfannen einzudecken. Landwirtschaftliche Großbauten können ausnahmsweise auch mit roten, asbestfreien Wellplatten eingedeckt werden. Die Wellplattenteile sollen jedoch eine max. Länge von 1,50 m nicht überschreiten.
- (7) Dachrinnen und Fallrohre sind in Zinkblech oder Kupfer auszuführen.

§ 6 Dachöffnungen und -aufbauten

- (1) Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sollen als Dachgauben und Zwerchhäuser ausgebildet werden. Ausnahmsweise zulässig sind Dachflächenfenster und Dacheinschnitte, wenn sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind und sich in die Dachlandschaft einfügen.

Sonnenkollektoren und -zellen sind zulässig, wenn sie sich in Anordnung, Größe und Form in die Dachlandschaft einfügen.

- (2) Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m zum Ortgang einhalten. Die Breite einer Gaube darf 3,00 m nicht überschreiten. Die zulässige Gesamtbreite aller Gauben beträgt maximal 40 % der Dachlänge. Ein Mindestabstand zwischen den Gauben von 1,00 m ist einzuhalten. Der obere Ansatz von Schleppegauben sollte nicht im oberen Viertel der Dachfläche liegen.

§ 7

Fassaden und Außenwände

- (1) Außenwände sind dem historischen Ortsbild entsprechend nur als offenes Sandstein- bzw. Basaltlava-, verputztes Mauerwerk, Klinkermauerwerk oder als sichtbares Fachwerk auszubilden. Die Farbgestaltung der Gebäude muss auf die Umgebung Rücksicht nehmen. Grelle und hochglänzende Farben sind unzulässig. Verputzanstriche sollen vorzugsweise mit Mineral- oder Kalkfarben erfolgen.

Bei Fachwerkbauten sind die Gefache holzbündig zu verputzen (glatter oder handverriebender Putz) und möglichst mit gebrochenem Weiß anzulegen. Für die Holzteile ist eine passende, das Umfeld berücksichtigende Farbgebung zu wählen. Bei Originalbefund sollte dieser farbgetreu wieder hergestellt werden.

- (2) Außenwandflächen aus Naturstein oder Sichtmauerwerk müssen unverputzt bleiben, sofern dies ihr baulicher Zustand zulässt.

Sichtmauerwerk ist mit Mauerziegeln auszuführen. Mauersteine sowie Natursteine mit glatten Oberflächen (Glasur etc.) keramische Klinker, Spaltklinker, Kalksandstein und Mauerblöcke sind unzulässig.

Massive Außenwandflächen sollen mit glattem Putz in hellen oder gedeckten Farbtönen versehen werden (kein Reinweiß). Auffällige Strukturputze sind unzulässig.

- (3) Verkleidungen der Giebelfassaden, Dachgauben sowie der Traufseiten an der Wetterseite mit Holzschindeln, überwiegend senkrechten Brettverschalungen, Wettbrettern oder Schiefer sind zulässig.

Nicht zu verwenden sind Verkleidungen mit Kunststoff-, Mineralfaser-, und Zementplatten, Teerpappe, Fliesen, Mosaik, Glas, Waschbeton, polierten oder feingeschliffenem Werkstein sowie anderen großflächigen oder glänzenden Materialien (wie bspw. Metallverkleidungen).

- (4) Zur horizontalen Gliederung ist ein Haussockel anzulegen, der bis zur Oberkante des Erdgeschossfußbodens reicht, mindestens aber bis zu einer Höhe von 0,5 m über Straßenniveau und höchstens bis zu einer Höhe bis zu 0,5 m unterhalb der Brüstungshöhe der Erdgeschossfenster.

Haussockel sind in einem dunkleren Farbton als die übrige Fassade auszuführen: schwarze Haussockel sowie Sockelverblendungen aus glasiertem Material, Glas, Keramik, Waschbeton, Mosaik, Kunststoff, bituminöser Pappe (Mauerimitation), Asbestzement oder aus Natursteinen mit glatter Oberfläche sollen nicht verwendet werden.

- (5) Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen sind bei Umbauten und Renovierungen zu erhalten und wiederherzustellen.

Vorhandene historische Inschriften und Schnitzwerke sind textlich, figürlich und in der Ausführung als Ausdruck früherer Lebensart der Bürger zu erhalten und farbig zu fassen.

- (6) Konstruktives Fachwerk kann bei Neu- und Umbauten sowie bei Erneuerungsmaßnahmen errichtet werden, wenn es den Gestaltungsmerkmalen des ortsüblichen Fachwerkhauses entspricht.
- (7) Aufgemalte Fachwerksstrukturen, aufgelegte Brettkonstruktionen (Fachwerkimitat) u. ä. sind nicht zulässig.

§ 8 Vorbauten

- (1) Außentreppen, Vordach und Geländer sollen eine Einheit bilden, die sich in Material, Maßstab und Form dem Gebäude anpassen.
- (2) Geländer sind als einfache Stahlkonstruktionen aus Flachstahl oder Eisenstäben oder als Holzkonstruktion mit senkrecht stehenden Staketen oder Knieholmen auszuführen. Aufwendige Verzierungen oder Kunststoffverkleidungen sind zu vermeiden.
- (3) Treppenstufen und Türschwellen sollen als Blockstufen aus Sandstein oder Werkstein oder geschnittenen Sandstein-/Werksteinplatten hergestellt werden. Nicht zu verwenden sind Treppenstufen und Türschwellen aus hochpoliertem oder feingeschliffenem Werkstein.
- (4) Vordächer sollen als einfach Holzkonstruktion in einer Ziegel-, Holz- oder Schiefereindeckung angebracht werden. Sie sind in geeigneter Form zu errichten. Ausnahmsweise zulässig ist auch eine Stahlkonstruktion mit Glas und Zinkblech/Kupferblech.

- (5) Mit Ausnahme der zulässigen Dachüberstände und der durch die Fachwerkkonstruktion bedingten Auskragungen der Obergeschosse sind Markisen über Fenstern, Balkonen, Erkern sowie sonstige Kragplatten und Schutzdächer zur Straße hin unzulässig.

Bewegliche Markisen sollen nur im Erdgeschoss angebracht und in Form und Größe den Fensterformaten angepasst werden (maximal 2,50 m breit).

- (6) Markisen und Vordächer aus hochglänzenden und grellfarbigen Materialien sind nicht zulässig. Die Farbe ist dem Erscheinungsbild des Hauses und der Umgebung anzupassen.

- (7) Balkone sind bei Fachwerkbauten als konstruktiv selbständige Holzkonstruktionen auszubilden.

Balkonbrüstungen sind aus Holz oder Stahlstäben zu fertigen und mit einer stehenden Lattung (bei Holz) zu versehen.

Unzulässig sind Plattenverkleidungen und Balkonbrüstungen aus glänzendem Metall, Kunststoff oder Zementplatten.

§ 9 Fenster

- (1) Fensteröffnungen müssen stehende Formate ausbilden. Diese sind so anzuordnen, dass nebeneinanderliegende Fenster durch einen Fachwerkständer oder einen mindestens 12 cm breiten Wandpfeiler unterteilt werden.

- (2) Einflügelige Fenster sind nur bis zu einer Öffnungsbreite von 1,00 m zulässig, breitere Öffnungen sind mit zweiflügeligen, symmetrischen Fenstern zu versehen oder durch konstruktive Sprossen zu unterteilen, drei- und mehrflügelige Fenster können nur eingesetzt werden, wenn sie Bestandteil der vorhandenen Bebauung sind.

Bei einer Fensteröffnung von mehr als 1,50 m Höhe ist das Fenster im oberen Bereich durch einen Kämpfer zu unterteilen. Das dadurch entstehende Oberlicht kann querformatig ausfallen, ansonsten müssen Fensterscheiben stehende Rechteckformate aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Sprossenfenster mit quadratischen oder kleineren querliegenden Scheibenformaten.

- (3) Sind Sprossenfenster vorgesehen, ist bei Verbund- oder Kastenfenstern zumindest die äußere Scheibe konstruktiv zu unterteilen.

- (4) Fensterrahmen und Sprossen sind möglichst aus heimischen Hölzern herzustellen. Glänzende Profile sind unzulässig. Buntgläser, konvexe Gläser und Glasbausteine dürfen in Außenfassaden nicht verwendet werden. Aluminium- und Kunststofffenster sind in Fachwerkhäusern nicht zulässig.
- (5) Fenster in Fachwerkfassaden müssen prinzipiell durch Sprossen unterteilt sein.
- (6) Fensterteilungen sind zu erhalten bzw. bei Ersatz von Fenstern wiederherzustellen.

§ 10 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Unterhalb von Schaufenstern ist eine mindestens 0,50 m hohe Brüstung über Straßenniveau zu berücksichtigen.
- (2) Schaufensterscheiben müssen senkrecht stehende Rechteckformate aufweisen. Die maximale Breite einer Einzelscheibe beträgt 1,50 m.
- (3) Der Abstand zum nächsten Schaufenster, zur Eingangstür, zur Gebäudeecke und zum nächsten Zimmerfenster ist durch einen Rahmenquerschnitt von mindestens 24 cm oder durch einen Wandpfeiler von mindestens der Breite einer Einzelscheibe auszubilden.
- (4) Schaufensterrahmen sind aus heimischen Hölzern herzustellen. Unzulässig sind stark profilierte, glänzende Fensterrahmen. Die Schaufensterrahmen müssen mindestens 10 cm von der Außenfassade zurückspringen.

§ 11 Türen

- (1) Historisch bedeutende Haustüren und Tore sind zu erhalten. Können sie aufgrund ihres Zustandes nicht erhalten werden, so sind sie durch profilierte Holztüren zu ersetzen.

- (2) Wandöffnungen für Laden- und Hauseingangstüren dürfen eine Breite von 2,00 m nicht überschreiten.

Einflügelige Türen sind nur bis zu einer Öffnungsbreite von 1,26 m zulässig, breitere Öffnungen sind mit zweiflügeligen Türen zu versehen.

Sind Türöffnungen höher als 2,50 m so sind sie durch einen Kämpfer zu unterteilen. Türblätter und –rahmen sind aus heimischen Hölzern herzustellen. Der Flächenanteil der Glaseinsätze darf bei Ladentüren 75 % und bei Hauseingangstüren 50 % nicht überschreiten.

- (3) Die in Absatz (2) getroffenen Aussagen gelten nicht für landwirtschaftliche Großbauten.

§ 12 Fenster- und Türläden

- (1) Fenster- und Türläden sind möglichst als Klappläden auszubilden. Rollläden können jedoch zugelassen werden, wenn die Rollladenkästen nicht von außen sichtbar sind.

§ 13 Garagen

- (1) Garagen sollen mit Pult- oder Satteldach ausgebildet sein.
- (2) Garagentore in straßenseitigen Gebäudefronten dürfen nicht fassadenbündig sein. Der Anschlag darf nicht mehr als 24 cm tief sein.
- (3) Garagentore sind in Holz oder als Stahlkonstruktion mit Holzfüllung auszuführen. Vorhandene Metalltore sind farblich abgestimmt zu streichen.

§ 14 Öffentliche Freiflächen

- (1) Bei der Ausstattung des öffentlichen genutzten Verkehrsraumes sind Straßenbeläge, Brunnen, Hinweisschilder, Erinnerungstafeln, Beleuchtung und sonstiges Mobiliar in Ausmaß und Aussehen dem durch Maßstab, Form und Farbe bestimmten Charakter der historischen Bebauung anzupassen. Standorte von Verkehrsschildern und Plakatträgern sind so zu wählen, dass sie wichtige Ansichten, Ausblicken und Sichtbezüge nicht beeinträchtigen.

§ 15 Private Freiflächen

- (1) Grundstücksflächen/Vorgärten zwischen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsflächen sind gärtnerisch anzulegen, sobald die Gebäude mehr als 2,50 m hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegen und soweit die Flächen nicht als Stellplätze oder Grundstückszufahrten benötigt werden.
- (2) Nicht bebaute Grundstücksfreiflächen neben oder hinter Gebäuden sind zu mindestens 70 % als Grünfläche mit mindestens 25 % Gehölzpflanzung anzulegen und zu unterhalten. Dies gilt nicht für Flächen, die als Stellplätze oder Grundstückszufahrten benötigt werden, einer gewerblichen oder landwirtschaftlichen Nutzung dienen oder kleiner als 25 m² sind.
- (3) Unbebaute Grundstücksfreiflächen, die als Zugänge oder Zufahrten dienen, dürfen nicht betoniert oder asphaltiert werden. Sie sind möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Hierzu zählen insbesondere Kies, Pflaster mit Fugen, Schotterrasen u. ä..
- (4) Gebietstypische ländliche Gartengestaltungen (Bauerngärten) sollen erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
- (5) Unzulässig ist das Pflanzen von Fichten-, Tannen-, Kiefern-, Lebensbaum-, Scheinzypressen- und Zedernarten und -sorten.

§ 16 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen müssen sich in Form, Material und Ausführung in Maßstab und Charakter der umgebenden Bebauung einfügen und dem ortstypischen Erscheinungsbild gerecht werden.
- (2) Einfriedungen aus Zäunen, Toren, Mauern oder Hecken sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig. Sockel von Zäunen dürfen maximal 0,50 m hoch sein.
- (3) Holz- und Eisenzäune sind mit einer senkrecht stehenden Lattung bzw. Eisenstäben auszuführen.

- (4) Einfriedungsmauern sind mit glattem Putz und hellem, gedecktem Anstrich zu versehen, soweit sie nicht aus Naturstein oder Sichtmauerwerk aus nicht glasierten, rotbraunen Mauerziegeln bestehen. Die Mauern sind mit Abdecksteinen oder Dachziegeln abzudecken.

Bruchsteinmauern sind flächenbündig zu verfugen. Die Fugen dürfen nicht geglättet werden.

- (5) Einfriedungen aus Betonwabensteinen und ähnlichen industriell gefertigten Betonfertigteilen, Plastikmaterialien, Maschendrahtzäunen, Jägerzäunen und Holzzäunen mit waagerechten Brettern (Rancherzaun) sind unzulässig.
- (6) Grundstücksfreiflächen von weniger als 1,00 m Grundstückstiefe sollen nicht eingefriedet werden.

§ 17

Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen

- (1) Standorte

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungshinweise, insbesondere von Vereinen.

Werbeanlagen sind auf die Wandflächen der Erdgeschosszone zu beschränken, sie dürfen wesentliche Bauglieder, insbesondere Fachwerkteile, nicht verdecken oder überschneiden.

Die Anbringung von Warenautomaten und Schaukästen an Gebäudeeinfassungen und Einfriedungsmauern ist unzulässig.

Art der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind in Form von Schildern, Zeichen oder Einzelbuchstaben (Fassadenbeschriftung) flach auf der Fassade anzubringen. Indirekte Beleuchtung ist zu bevorzugen.

Werbeanlagen sollen nicht mehr als 20 cm aus der Fassade herausragen. Sie sind so zu gestalten, dass sie nur frontal zum Gebäude, nicht aber seitlich in der Straßenflucht lesbar sind. Ausleger und sich bewegende Konstruktionen sind zulässig, sofern sie künstlerisch und handwerklich gestaltet sind und maximal 1,00 m ausragen. Markisen über Schaufenstern können als Werbeträger verwendet werden, die maximal zulässige Auskrägung der Markisen beträgt 1,5 m.

Werbeanlagen, die von den o. g. Bestimmungen abweichen, können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Gebäuden unterordnen und die Gliederung der Fassade sowie die Geschlossenheit des Gesamtbildes nicht beeinträchtigen.

(2) Größe der Werbeflächen

Die Größe einzelner Werbeflächen ist auf 0,75 m² begrenzt. Pro Gebäude darf eine Gesamtwerbefläche von 1,00 m² nicht überschritten werden.

Werbeanlagen aus Einzelbuchstaben unterliegen keiner Flächenbegrenzung. Die Höhe der Einzelbuchstaben darf jedoch nicht mehr als 50 cm betragen. Einzelbuchstaben bestehen ausschließlich aus ihren Konturen.

(3) Leuchtreklame und Farbgebung

Lichtwerbung mit wechselndem oder bewegtem Licht ist unzulässig. Leuchtreklame mit einer maximalen Größe von 0,50 m² sowie indirekt beleuchtete Fassaden mit nicht sichtbaren Lichtquellen sind zu bevorzugen.

Die Farbgebung der Werbeanlagen ist auf die Umgebung abzustimmen. Grelle, intensive Farben, insbesondere solche mit Leuchteffekt, sind unzulässig.

(4) Schaufensterwerbung

Die Durchsichtigkeit von Schaufenstern soll nicht durch Verspiegelung, Einfärbung, Farbauftragung, Folienbeklebung usw. beeinträchtigt werden. Schaufenster dürfen höchstens zu 30 % durch Plakate oder sonstige Behänge verdeckt bzw. undurchsichtig gemacht werden.

§ 18 Ausnahmen

- (1) Neben den in den Einzelvorschriften bezeichneten Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Stadt Steinau von den Vorschriften abweichende Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie zur Verbesserung des Ortsbildes unter Wahrung des historischen Bestandes und seiner traditionellen Merkmale beitragen oder zumindest nicht zu deren Beeinträchtigung führen.

§ 19¹⁾ Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 (1) Nr. 19 HBO i. V. mit dem Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 – 18 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 82 (3) HBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro geahndet werden.

¹⁾ § 19 in der Fassung der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24. Oktober 2001 in Kraft sei 01. Januar 2002

§ 20²⁾
Rechtskraft

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Steinau an der Straße, den 28.02.1997

Der Magistrat der
Stadt Steinau an der Straße

gez.
Bürgermeister

Veröffentlicht in den Kinzigtal-Nachrichten vom 19. April 1997

²⁾ in der Fassung der Satzung der Stadt Steinau über die Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen im Ortskern des Stadtteils Hintersteinau vom 28.02.1997.